**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 17 (1901)

**Heft:** 39

**Rubrik:** Schweiz. Gewerbeverein

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 18.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

Nr. 39

# Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Organ für die schweiz. Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe, deren Innungen und Vereine.

Praktische Blätter für die Werkstatt mit besonderer Berücksichtigung der **Kunst im Handwerk.**

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer Kunsthandwerker und Techniker von Walter Henn-Holdinghausen.

XVII. Band

**Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.**

Offizielles und obligatorisches Organ des Aarg. Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20. Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen entsprechenden Rabatt.

**Zürich, den 28. Dezember 1901.**

**Wochenspruch:** Heute Lieb', morgen Leid,
Das ist der Welt Unstätigkeit.

## Schweiz. Gewerbeverein.

Durch die vom Nationalrat angenommene Motion Hirter, unterstützt von einer Massen-Petition des Vereins schweiz. Geschäftsreisender, wurden die großen Verbände der Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft vom Schweizer. Handelsdepartement um ihr Gutachten angegangen. Soeben ist dasjenige des Schweiz. Gewerbevereins als Heft XVIII der „Gewerbl. Zeitfragen", 62 Quartseiten stark, erschienen.

Die eingehende Arbeit bespricht die verschiedensten Formen des Hausierwesens und des unlauteren Wettbewerbes und kommt zum Schlusse, daß das Hausierwesen auf eidgenössischem Boden geregelt werden müsse, da der heutige Verkehr die vielseitigen Bestimmungen der Kantone nicht mehr als zweckentsprechend erscheinen lasse. Zugleich soll eine Einschränkung, namentlich im Hausierwesen ins Auge gefaßt werden, die ebenfalls nur auf eidgenössischem Boden möglich sei.

Betreffend den unlautern Wettbewerb bemerkt das Gutachten, daß nicht ein Gesetz allein hier Wandel schaffen könne. Neben dem eidgen. Lebensmittelgesetz und der Erweiterung des Patentschutzes auf Verfahren seien auch das Obligationenrecht, das Strafrecht, das Gesetz betr. Betreibung und Konkurs, das Gesetz betr. die Kontrolle der Gold- und Silberwaren, der Patenttaxen für Handelsreisende und das Zollgesetz, sowie ein eidgen. Medizinalgesetz, teils einer Revision zu unterziehen, teils neu zu schaffen und mit Rücksicht auf die Erfahrungen, die man im geschäftlichen Verkehr gemacht, nach der Richtung der Bekämpfung unreeller Machinationen zu gestalten. Vom eidgen. Civilrecht erwartet man eine Besserung zum Schutze der Bauhandwerker, durch die hypothekarische Sicherstellung ihrer Forderungen.

Das Hauptgewicht wird aber auf die Ausführung gesetzlicher Bestimmungen gelegt und angesichts der fachlichen Kenntnisse, die jeweilen nötig sind, vorgeschlagen, daß man gewisse Berufsarten, die sich entsprechend organisieren, unter Mitwirkung oder unter der Oberaufsicht der staatlichen Organe mit der Durchführung der Bestimmungen betraue.

Im Anhang ist eine interessante Zusammenstellung der seit 1874 durch Bundesversammlung und Bundesrat gefaßten grundsätzlichen Entscheide in Sachen des Hausierwesens, Vorkauf, Wanderlager und unlauterer Wettbewerb beigegeben.

## Verbandswesen.

**Gewerbeverein Schaffhausen.** (Korr.) Der Gewerbeverein hat die Enquête betr. Einführung eines bessern Zahlungsmodus abgeschlossen. Nachdem eine öffentliche Versammlung in Sachen Beschlüsse gefaßt, verbreitet nun der Vorstand diese Beschlüsse unter die Gewerbetreibenden des Kantons. Für Schutz der einheimischen Gewerbe-